



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 31. Oktober 2013

**Abschluss einer neuen ZIAF- Vereinbarung
Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Um-
welt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.g. Vorlage des Ministeriums für Energiewende, Land-
wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Information
des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über

VI 213, Herrn Zobel
Spiegelreferat im
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24 105 Kiel

22.10.2013

Abschluss einer neuen ZIAF-Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend informiere ich Sie über eine neue Vereinbarung zur Fortführung der Kooperation beim landwirtschaftlichen Fachverfahren ZIAF, die auf Arbeitsebene zwischen den zuständigen Ministerien der beteiligten Länder abgestimmt ist.

Eine Kabinettsbefassung zur Einholung der Zustimmung der Landesregierung nach Art. 30 Abs. 2 der Landesverfassung ist im November dieses Jahres vorgesehen.

Der Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (SH) und den für die Landwirtschaft zuständigen Ressorts der Länder Baden-Württemberg (BW), Brandenburg (BB), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen-Anhalt (ST) sowie der Freien und Hansestadt Hamburg (HH) dient zur Weiterführung der Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung eines einheitlichen IT-Systems zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Europäischen Union.

Die EU-Zahlstelle des Landes SH verwendet zur Umsetzung der Agrarförderung der EU-Fonds EGFL und ELER ein vor einigen Jahren gemeinsam mit anderen Länder-Zahlstellen im Verbund eingeführtes und fortlaufend weiterentwickeltes einheitliches IT-System. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die von den zuständigen Ministerien der Länder BB, ST, SH, HH, MV, der Fa. data experts gmbH (deg) und der Datenzentrale Schleswig-Holstein geschlossene Vereinbarung zur Durchführung des Aktionsprogramms „Zahlstelle und InVeKoS-Agrar-Förderung 2000 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ (ZIAF) aus dem Jahr 2000. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist ein Software-system, das in den genannten Ländern grundsätzlich einheitlich eingesetzt wird. Seit 2012 ist auch das MLR BW als Folge eines IT-Ausschreibungsverfahrens und Entscheidung zu Gunsten des Produkts der Fa. deg dieser Vereinbarung beigetreten.

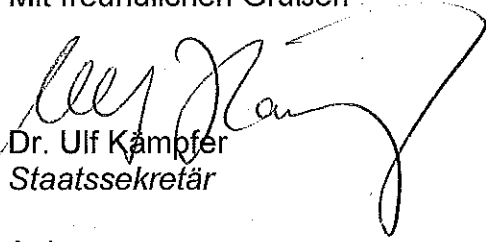
Die für Landwirtschaft zuständigen Ressorts der Länder BW, BB, MV, ST, HH und SH haben seit 2012 über eine Neufassung der ZIAF-Vereinbarung als Grundlage für die gemeinsame Weiterentwicklung des IT-Systems der Zahlstellen für die neue EU-Förderperiode verhandelt. Die neue Vereinbarung soll zukünftig ohne Auftragnehmer abgeschlossen werden. Als dafür zuständiges Gremium im ZIAF-Verbund hat der Koordinierungsausschuss am 13.06.2013 der neuen Vereinbarung zugestimmt. Zwischen den beteiligten Ministerien wurde vereinbart - nach Zustimmung der jeweiligen Amtschefs - die bisherige Vereinbarung bis Ende Oktober 2013 einheitlich und zeitgleich zum 30.04.2014 zu kündigen, so dass die neue Vereinbarung am 01.05.2014 in Kraft treten kann.

Die Fortführung der ZIAF-Vereinbarung entspricht auch dem Beschluss zu TOP 5 Absatz 5 der Agrarministerkonferenz vom 27.04.2012 in Konstanz, in dem ausdrücklich gewünscht wird, dass durch *„gemeinsame, zentrale Durchführung von Zahlstellen- und anderen Verwaltungsaufgaben der GAP Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten zu erschließen sind. Hierbei ist auch eine bilaterale oder multilaterale Kooperation oder Zusammenlegung einzelner Zahlstellen in Betracht zu ziehen.“*

Die für die weitere Entwicklung und Pflege des IT-Systems ZIAF erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 1402 des Landes SH veranschlagt. Die neue Vereinbarung selbst hat wie die bisherige keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Nach § 1 Abs. 3 werden die Kosten der Weiterentwicklung und Beschaffung grundsätzlich durch die beteiligten Bundesländer gemeinsam getragen, was zu erheblichen Kosteneinsparungen bei den einzelnen Vereinbarungspartnern führt.

Ich beabsichtige, die Vereinbarung in Kürze zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Kämpfer', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Ulf Kämpfer
Staatssekretär

Anlage:

Entwurf der neuen ZIAF-Vereinbarung

Verwaltungsvereinbarung für die Fortführung und Weiterentwicklung des IT-Systems der Zahlstellen für die neue EU-Förderperiode ab 2014

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

und

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

und

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
der Freien und Hansestadt Hamburg

und

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

und

das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
und

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein,

im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt, schließen folgende
Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

- (1) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg arbeiten seit 2000 in der Arbeitsgemeinschaft „Zahlstellen InVeKoS Agrarförderung“ (ZIAF) mit Firmen aus der IT-Branche an der Einführung und Weiterentwicklung eines einheitlichen IT-Systems zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union zusammen. Das Land Baden-Württemberg ist im Jahr 2012 der Arbeitsgemeinschaft beigetreten. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist ein Softwaresystem, das in den o. g. Ländern grundsätzlich einheitlich zum Einsatz kommt.
- (2) Durch diese Zusammenarbeit konnte eine weitgehende Standardisierung der Arbeitsabläufe und eine bessere Durchsetzung gleicher Sicherheitsstandards erreicht werden. Die stärkere Integration auf technischem Gebiet führte zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit, der Effektivität und der Wirtschaftlichkeit.
- (3) Im Jahr 2011 haben die in Absatz 1 genannten Bundesländer die Eignung ihres IT-Systems für die neue Förderperiode durch ein Gutachten bewerten lassen. Auf dessen Grundlage haben sie vereinbart,
 - Module aus dem aktuellen Bestand weiter zu nutzen, von denen keine oder nur geringfügige Änderungen aufgrund von rechtlichen Vorgaben zu erwarten und vorzunehmen sind sowie
 - gemeinsam Module weiter bzw. neu zu entwickeln, welche sich durch hohe förderspezifische Funktionen auszeichnen und daher größeren Änderungszwängen unterworfen

sein werden.

- (4) Die Agrarministerkonferenz vom 27. April 2012 in Konstanz hat beschlossen, durch eine gemeinsame Durchführung von Zahlstellen- und anderen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten zu erschließen und dabei auch eine bilaterale oder multilaterale Kooperation in Betracht zu ziehen.
- (5) Aufgrund der positiven Erfahrungen und vor dem Hintergrund des Beschlusses der Agrarministerkonferenz wollen die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit intensivieren und für eine Mitarbeit anderer Zahlstellen werben.

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, zur Realisierung der Weiterentwicklung des IT-Systems eng zusammenzuarbeiten. Dazu wird ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehensmodell und Fachkonzept entwickelt, mit dem eine hohe Transparenz des Systems durch größtmögliche Übereinstimmung der Geschäftsprozesse mit der technischen Abbildung im System angestrebt wird.
- (2) Der Zusammenschluss trägt den Namen ZIAF 2014.
- (3) Die Kosten der Weiterentwicklung und Beschaffung werden grundsätzlich gemeinsam getragen. Sämtliche Ressourcen sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 2 Koordinierungsausschuss

- (1) Es wird ein Koordinierungsausschuss gebildet. Jeder Vereinbarungspartner entsendet einen Vertreter in den Koordinierungsausschuss und benennt einen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Vereinbarungspartner.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind von den Vereinbarungspartnern mit allen notwendigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Sie sind für die Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses in den beteiligten Länderverwaltungen verantwortlich.
- (3) Der Koordinierungsausschuss übernimmt die Projektsteuerung und trifft die Grundsatzentscheidungen. Er entscheidet u. a. über
 - a) grundsätzliche Fragen der Planung, der Umsetzung und des Controllings,
 - b) die Verteilung der Kosten,
 - c) die technischen, fachlichen und organisatorischen Verfahrensgrundsätze,
 - d) konzeptionelle und zeitliche Vorgaben,
 - e) strategisch-funktionale Eigenschaften des IT-Verfahrens sowie
 - f) den Beitritt weiterer Bundesländer zu dieser Vereinbarung.Der Koordinierungsausschuss führt die erforderlichen Abstimmungen mit Auftragnehmern durch.
- (4) Der Koordinierungsausschuss beschließt bei fachlicher Notwendigkeit die Einsetzung von Facharbeitsgruppen sowie sonstigen Gremien und bestimmt deren Aufgaben und Entscheidungsumfang. Er entscheidet über deren Vorlagen sowie darüber hinaus in allen strittigen Fragen.
- (5) Jeder Vereinbarungspartner hat eine Stimme. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinbarungspartner anwesend ist. Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefasst.

- (6) Der Koordinierungsausschuss kann zu den Sitzungen weitere Vertreter der Vereinbarungspartner, Mitglieder der Facharbeitsgruppen sowie Auftragnehmervvertreter hinzuziehen.
- (7) Der Koordinierungsausschuss beschließt für den Zusammenschluss ZIAF 2014 eine Geschäftsordnung.

§ 3 Facharbeitsgruppen

- (1) Die Facharbeitsgruppen sind für den fachlichen Teil gemäß den vom KA festgelegten Aufgaben verantwortlich. Jeder Vereinbarungspartner entsendet einen Vertreter in eine Facharbeitsgruppe und benennt einen Stellvertreter. Sie nehmen in der Regel gemeinsam an den Sitzungen der Facharbeitsgruppe teil. Jede Facharbeitsgruppe benennt einen Gruppensprecher. Jeder Vereinbarungspartner hat eine Stimme.
- (2) Die Facharbeitsgruppen sind insbesondere für die fachliche Abstimmung von Anforderungen zuständig, unter anderem für
 - a) die Erarbeitung und Aktualisierung von in der Regel einheitlichen Fachvorgaben,
 - b) Prozessanalysen,
 - c) Problemmanagement auf Grund von Fehlerauswertungen,
 - d) die Organisation arbeitsteiliger Programmtestungen,
 - e) die Organisation von Anwenderschulungen,
 - f) die Termin- und Qualitätskontrolle sowie
 - g) die Vorbereitung von Machbarkeits- bzw. Aufwandsstudien zur Vorlage für den Koordinierungsausschuss.
- (3) Die Facharbeitsgruppe kann zu ihren Sitzungen weitere Teilnehmer, auch Vertreter von Auftragnehmern einladen; diese haben kein Stimmrecht. Bei Schnittstellen der Module, die Zuständigkeiten anderer Facharbeitsgruppen berühren, sind diese themenbezogen zu beteiligen.
- (4) Der Gruppensprecher oder ein Beauftragter nimmt auf Anforderung des Koordinierungsausschusses an dessen Sitzungen teil oder erstattet Bericht.
- (5) Die Vereinbarungspartner können vereinbaren, dass die vor den Abnahmen erforderlichen Programmtests untereinander arbeitsteilig durchgeführt werden. In diesem Fall empfehlen die jeweiligen Facharbeitsgruppen im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungen die Abnahmen.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung anfallenden Kosten werden zwischen den Vereinbarungspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Koordinierungsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b).
- (2) Die Kosten für spezifische Lösungen eines oder mehrerer Vereinbarungspartner sind von diesem bzw. diesen selbst zu tragen.

§ 5 Vorgehen bei Beschaffung neuer Fachmodule und sonstigen Dienstleistungen

- (1) Die Vereinbarungspartner streben bei der Beschaffung neuer Fachmodule und sonstiger Dienstleistungen ein gemeinsames Vorgehen gegenüber Auftragnehmern und eine einheitliche Vertragsgestaltung an.
- (2) Die Vereinbarungspartner können durch einstimmigen Beschluss aus ihren Reihen einen Vereinbarungspartner ermächtigen, die Beschaffung neuer Fachmodule und sonstiger Dienstleistungen innerhalb eines abgestimmten Kostenrahmens durchzuführen.

- (3) Sofern die Vereinbarungspartner verwertbare Rechte erwerben, können die Vereinbarungspartner diese innerhalb ihrer Landesverwaltung frei einsetzen. Eine Weitergabe an andere Länder, die nicht Vereinbarungspartner sind, sowie das Recht der Veräußerung sind nur mit Zustimmung der Vereinbarungspartner zulässig.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Vereinbarungspartner schließen wechselseitig eine Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung aus. Gleiches gilt für Leistungen, welche von einem Vereinbarungspartner unentgeltlich eingebracht werden. Ausgenommen sind durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Davon unberührt sind mögliche Ersatzansprüche Dritter.
- (2) Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission trägt der jeweils betroffene Vereinbarungspartner allein.

§ 7 Beitritt weiterer Länder

Weitere Bundesländer können auf schriftlichen Antrag an den Koordinierungsausschuss dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Werden sie Vereinbarungspartner, übernehmen sie sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. An die bis zum Zeitpunkt des Beitritts bereits gefassten Beschlüsse sind sie gebunden.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären. Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entstandenen Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung auch darüber hinaus zu erfüllen.
- (3) Mit Ausnahme der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erworbenen Rechte nach § 5 Absatz 3 Satz 1 entfallen für den ausscheidenden Vereinbarungspartner alle Rechte aus dieser Verwaltungsvereinbarung. § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 gelten über die Kündigung hinaus.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen Vereinbarungspartner führen die verbleibenden Vereinbarungspartner den Zusammenschluss fort.
- (5) Soll diese Verwaltungsvereinbarung von allen Vereinbarungspartnern einvernehmlich aufgehoben werden, so treffen sie auch eine einvernehmliche Regelung über die Abwicklung aller auf Grund dieser Verwaltungsvereinbarung bestehenden Verpflichtungen.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung sind durch den Koordinierungsausschuss zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung der Vereinbarungspartner.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht.

- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Verwaltungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Verwaltungsvereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner nach dem Sinn und Zweck der Verwaltungsvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Sonderregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

- (1) Hamburg beabsichtigt, ZIAF-Produkte nur zur Abwicklung der 2007 begonnenen Förderperiode im Rahmen der „n + 2“-Regelung - also bis zum Abschluss des letzten, sich aus dieser Regelung ergebenden Rechnungsabschlusses - einzusetzen. Hamburg wird sich daher nicht an der Entwicklung und Beschaffung von Produkten beteiligen, die ausschließlich zur Umsetzung von Förderungen in der neuen Periode erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund gelten für Hamburg die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Sonderregelungen.
- (2) Sobald die abschließende Entscheidung über eine Nicht-Fortführung der aus dem ELER und / oder dem EGFL finanzierten Förderungen ab der neuen Förderperiode getroffen wurde, steht Hamburg abweichend von der in § 8 Abs. 2 genannten Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Die Vertreter Hamburgs im Koordinierungsausschuss und in den Facharbeitsgruppen werden sich bei Entscheidungen über neue Produkte, die in ihrem Land wegen des erwogenen Austritts aus diesem Zusammenschluss nicht zum Einsatz gelangen werden, der Stimme enthalten. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass hierdurch eine Beeinträchtigung des Einstimmigkeitsprinzips gem. § 2 Abs. 5 nicht gegeben ist. Hamburg wird abweichend von § 2 Abs. 1 nicht im Zuge der dort genannten Rotation den Vorsitz im Koordinierungsausschuss stellen.
- (4) Abweichend von § 1 Abs. 3 beteiligt sich Hamburg an den Kosten für die Beschaffung und Weiterentwicklung von bei sich zum Einsatz gelangenden ZIAF-Kern-Produkten bis zu einer Höhe von 10% des auf ein Flächenland entfallenden Anteils.
- (5) Für den Fall einer Fortführung der aus dem ELER und / oder dem EGFL finanzierten Förderungen ab der neuen Förderperiode in Hamburg werden die Vereinbarungspartner unverzüglich unterrichtet und § 11 wird unwirksam.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung wird durch Unterschrift der Ländervertreter geschlossen. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Kündigung der bestehenden ZIAF Vereinbarung durch die Auftraggeber.

Unterschrift

Datum

Baden-Württemberg

Brandenburg

Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
